

**Satzung der Stiftung Familie in Not  
vom 30. Januar 1979 in der geänderten und genehmigten Fassung  
vom 12. September 2007**

**§ 1**

**Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Familie in Not“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist es, Familien mit Kindern, alleinstehenden Frauen und Männern mit Kindern sowie alleinstehenden schwangeren Frauen, die in wirtschaftliche Not geraten sind, zu helfen, wenn gesetzliche Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um die Notlage zu beheben.

(2) Zweck der Stiftung ist es außerdem, Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zu übernehmen.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).

**§ 3**

**Art und Höhe der Leistungen**

(1) Die Hilfeleistungen der Stiftung können insbesondere als Zuschuss oder Darlehen gewährt werden.

(2) Art und Höhe der Hilfeleistung richten sich nach dem Umfang der Bedürftigkeit und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Auf Hilfeleistung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 4

### Vermögen der Stiftung, Verwaltung der Mittel

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 300.000 Euro. Diese Summe wird in Wertpapieren angelegt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Zuwendungen Dritter und aus Zuschüssen des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Die Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Im Sinne des Stiftungszwecks (§ 2 Abs.1) können hieraus auch Darlehen an Dritte bewilligt werden.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

## § 6

### Bildung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
  - a) der Ministerin oder dem Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder als Vorsitzenden,
  - b) einer oder einem von der Ministerin oder dem Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein bestimmten Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, die oder der zugleich Vertreterin oder Vertreter der oder des Vorsitzenden ist,
  - c) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein,

- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der in Schleswig-Holstein tätigen Familienverbände,
- e) einer Vertreterin oder einem Vertreter der kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein,
- f) einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Landesregierung.

Die Mitglieder werden von der Ministerin oder dem Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein für drei Jahre (Amtszeit) berufen.

(2) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums die Geschäfte bis zur Berufung der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder zu c) bis f) endet außer durch Zeitablauf und Tod durch Rücktritt.

(4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Mitglieder des Kuratoriums abberufen werden.  
§ 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern durch Abberufung, Rücktritt oder Tod vermindert sich die Mitgliederzahl bis zur Berufung neuer Mitglieder entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

## § 7

### Vertretung der Kuratoriumsmitglieder

(1) Für jedes Kuratoriumsmitglied zu § 6 Abs.1 Buchst. c bis f wird auf Vorschlag der das Mitglied entsendenden Institution von der Ministerin oder dem Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer der Amtszeit eine Vertreterin oder ein Vertreter berufen.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter vertreten das Kuratoriumsmitglied im Verhinderungsfall.

(3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus dem Kuratorium aus, gilt dies auch für die Vertreterin oder den Vertreter.

(4) § 6 Abs.2 bis 6 gilt entsprechend.

## § 8

### Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand und seinen Vertreter oder seine Vertreterin zu berufen,
- b) den Vorstand und seinen Vertreter oder seine Vertreterin aus wichtigem Grund abzurufen,
- c) Grundsätze für die Anlage des Stiftungsvermögens festzulegen,
- d) Grundsätze für die Gewährung von Hilfeleistungen gemäß dem Stiftungszweck festzulegen,
- e) über die Hilfeleistungen im Werte von mehr als 10.000 Euro und Niederschlagung von Forderungen im Werte von mehr als 5.000 Euro zu entscheiden,
- f) die Jahresabrechnung des Vorstandes zu genehmigen,
- g) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- h) zusammen mit dem Vorstand erforderliche Satzungsänderungen sowie eine erforderliche Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung zu beschließen,
- i) Grundsätze für die Gewährung von Hilfeleistungen im Rahmen der Zielsetzung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ festzulegen.

## § 9

### Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium ein und leitet seine Sitzungen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf auch öfter, zusammen. Es ist einzuberufen, wenn ein Kuratoriumsmitglied oder der Vorstand dies verlangen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie eine Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder. Im Übrigen beschließt das Kuratorium mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(4) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift

aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der oder von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(5) Beschlüsse zu § 8 Buchst. e) können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. In dringenden Fällen können, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht, Beschlüsse zu § 8 Buchst. a) bis c) ebenfalls schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Die Beratungen und Beschlüsse unterliegen der Verschwiegenheit in entsprechender Anwendung der §§ 77 bis 79 des Landesbeamtengesetzes.

## § 10

### Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Diese wird aus dem Bereich der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein auf unbestimmte Zeit berufen.

(2) Die Tätigkeit des Vorstandes endet durch Abberufung, Rücktritt oder Tod. § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für den Vorstand wird aus dem Bereich der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein ein Vertreter oder eine Vertreterin berufen. Er oder sie vertritt den Vorstand bei Abwesenheit. Bei Ausscheiden des Vorstandes führt er oder sie die Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Vorstandes weiter. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand und sein Vertreter oder seine Vertreterin sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen,
- b) das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten, zu überwachen sowie ertragreich anzulegen,
- c) über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
- d) innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Kuratorium und der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen,

- e) jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes und des Kuratoriums der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- f) zusammen mit dem Kuratorium erforderliche Satzungsänderungen sowie eine erforderliche Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung zu beschließen.

(2) Der Vorstand hat außerdem die Aufgaben nach § 2 Abs.2 wahrzunehmen.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand hat die von ihm als Vorstand getroffenen Grundsatzentscheidungen und andere wichtige Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## § 12

### Satzungsänderung

(1) Der Vorstand und das Kuratorium können die Satzung ändern, wenn

- a) das Anliegen der Stiftung durch eine Erweiterung des Zwecks oder eine Änderung des Verfahrens besser erreicht werden kann,
- b) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
- c) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## § 13

### Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

(1) Der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung können

- a) die Stiftung mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann oder
- b) die Stiftung auflösen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare

Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als fünf Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.

(2) Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stifters sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden.

## § 14

### Vermögensfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Land Schleswig-Holstein, das es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.